

Mitteilung Nr. 7002/2015

Außenwirtschaft/Auslandszahlungsverkehr

Vorstand
Z 11-6
19. November 2015

**Vereinfachter Einzug von
Auslandsschecks**

Vereinfachter Einzug von Auslandsschecks

Die Deutsche Bundesbank nimmt nach Maßgabe ihrer Allgemeinen Geschäftsbedingungen, veröffentlicht in der Mitteilung Nr. 2011/2001 vom 9. November 2001 (Bundesanzeiger Nr. 223a vom 29.11.2001), zuletzt geändert durch Mitteilung Nr. 2008/2015 vom 24. September 2015 (Bundesanzeiger AT 30. September 2015), Auslandsschecks im vereinfachten Einzug von Kreditinstituten und öffentlichen Verwaltungen herein, wenn sie hinsichtlich Währung, Zahlbarstellung sowie weiterer Voraussetzungen bestimmten Anforderungen entsprechen. Einzelheiten sind aus der Anlage 1 „Übersicht für den Vereinfachten Einzug von Auslandsschecks (Zahlungsland und Währung)“ und der Anlage 2 „Besondere Ländervorschriften“ zu ersehen. Folgende Änderungen haben sich ergeben:

Die Abwicklung des „Vereinfachten Einzugs von Auslandsschecks“ für inländische Kreditinstitute wird zum 31. Dezember 2015 eingestellt.

Die Mitteilung Nr. 7001/2015 vom 23. Oktober 2015, veröffentlicht im Bundesanzeiger AT 30.10.2015 B9, wird hiermit aufgehoben. Die Anlagen 1 und 2 behalten ihre Gültigkeit.

Deutsche Bundesbank
Thiele Metzger

Anlagen

Telefon	Termin	Vodr.	Vorgang	Überholt
069 9566-3485 oder 069 9566-0	Veröffentlicht im Bundesanzeiger AT vom 3. Dezember 2015			Mitteilung 7001/2015

Anlage 1 zur Mitteilung Nr. 7001/2015

Übersicht für den Vereinfachten Einzug von Auslandsschecks (Zahlungsland und Währung)

Auslandsschecks, gezogen auf Banken in	lautend über ¹
EUROPA	
Dänemark	DKK
Finnland	EUR
Frankreich (mit Korsika)	EUR
Griechenland	EUR
Großbritannien	EUR, GBP
Irland	EUR
Italien	EUR
Luxemburg	EUR
Österreich	EUR
Portugal	EUR
Schweden	SEK
Schweiz und Liechtenstein	CHF
Spanien	EUR
Zypern	EUR
AMERIKA	
Kanada	CAD, USD
Vereinigte Staaten von Amerika sowie Puerto Rico und Virgin Islands, St. Croix, St. John und St. Thomas	USD
AUSTRALIEN UND OZEANIEN	
Australien	AUD

¹ ISO-Währuncodes

Besondere Ländervorschriften

EUROPA

Frankreich

Zu dem mit "Frankreich" als Zahlungsland bezeichneten Gebiet sind auch die französischen Übersee-Departements (nicht die sonstigen Übersee-Gebiete) hinzuzurechnen; es handelt sich um folgende Gebiete:

- Guadeloupe (und St. Barthélémy, nördl. Teil von St. Martin, Les Saintes, Désirade, Marie-Galante)
- Martinique
- Französisch-Guayana
- Réunion

sowie außerdem:

- St. Pierre
- Miquelon
- Mayotte

Schecks, die nach den Landesbestimmungen nicht (außer an eine Bank, Sparkasse oder ein ähnliches Institut) übertragbar sind, werden nur hereingenommen, wenn sie keine hiernach unzulässige Übertragung erkennen lassen.

Griechenland

Auf griechische Banken gezogene Schecks, die auf mehr als 300 Tsd. Euro lauten sowie Schecks gezogen auf Banken, die nicht am griechischen Clearingsystem teilnehmen (u. a. Genossenschaftsbanken, Opel Bank, Fiat Bank, Ford Credit Europe Bank) werden nicht zum Vereinfachten Einzug von Auslandsschecks hereingenommen.

Großbritannien

Auf Banken in Großbritannien gezogene Schecks sind fast ausschließlich mit einem Nichtübertragungsvermerk (A/C Payee, Account Payee only, A/C Payee only oder Not Transferable) versehen. Solche Schecks können nur von einem begünstigten Kontoinhaber direkt oder von einem Kreditinstitut als erster Inkassostelle (nach Prüfung, ob der Einreicher auch gleichzeitig der Begünstigte ist) zum Vereinfachten Einzug von Auslandsschecks hereingenommen werden.

Italien

Auf italienische Banken gezogene Schecks ab einem Betrag von 12.500,-- Euro werden nur dann zum Vereinfachten Einzug von Auslandsschecks hereingenommen, wenn sie den Vermerk „Non Trasferibile“ aufweisen.

AMERIKA

Kanada

Das Ausstellungsdatum der Schecks darf nicht länger als sechs Monate, vom Tag der Einreichung an gerechnet, zurückliegen.

Vereinigte Staaten von Amerika

Das Ausstellungsdatum der Schecks darf nicht länger als sechs Monate, vom Tag der Einreichung an gerechnet, zurückliegen. Schecks gezogen auf amerikanische Regierungsstellen (Government Cheques) werden erst nach einem Jahr nicht mehr eingelöst. Sie tragen immer den Hinweis „Void after one Year“.

Für die Anbringung der Indossamente sind die Bestimmungen des „Expedited Funds Availability Act“ (siehe Anhang) zu beachten, deren Nichteinhaltung Schadenersatzforderungen amerikanischer Banken zur Folge haben kann. Einzelheiten siehe Anhang.

Anhang

Anhang Blatt 1 zur Anlage 2 zur Mitteilung Nr. 7003/2008

Die Bestimmungen des "Expedited Funds Availability Act" schreiben für die Anbringung von Indossamenten genau einzuhaltende Stellen auf der Rückseite der Schecks vor.

Danach darf das Indossament des

- Scheckbegünstigten nur in einem Feld, das parallel zum linken Rand (Trailing Edge) der Vorderseite eine Breite von 1,5 Zoll (3,81 cm) aufweist,
 - Einreichers, sofern nicht identisch mit dem Scheckbegünstigten, nur in einem Feld, das parallel zum rechten Rand (Leading Edge) der Vorderseite eine Breite von 3 Zoll (7,62 cm) aufweist,
- angebracht werden.

Der Platz zwischen den angegebenen Feldern ist für das Indossament der ersten mit dem Einzug beauftragten USA-Bank unbedingt frei zu halten.

